

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag
der
Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG

Die Gemeinden

1. Eriskirch,
vertreten durch Herrn Bürgermeister ~~Markus Spieth~~ Arman Aigner,
Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch
2. Kressbronn a. B.,
vertreten durch Herrn Bürgermeister ~~Edwin Weiß~~ Daniel Enzensperger, Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.
3. Langenargen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister ~~Rolf Müller~~ Ole Münder,
Obere Seestr. 1, 88085 Langenargen
4. Meckenbeuren,
vertreten durch Herrn Bürgermeister ~~Roland Karl Weiß~~ Georg Schellinger, Theodor-Heuss-Platz 1, 88074 Meckenbeuren,
5. Neukirch,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Reinhold Schnell,
Schulstraße 3, 88099 Neukirch
6. Oberteuringen,
vertreten durch Herrn Bürgermeister ~~Karl Heinz Beck~~ Ralf Meßmer,
St.-Martin-Platz 9, 88094 Oberteuringen und
7. die Stadt Tettang,
vertreten durch ~~Herrn~~ Frau Bürgermeisterin ~~Bruno Walter~~ Regine Rist,
Montfortplatz 7, 88069 Tettang

- nachfolgend auch „kommunale Gesellschafter“ genannt -

sowie die Energieversorgungsunternehmen

8. Alb-Elektrizitätswerk Geislingen-Steige eG,
vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten Vorsitzenden des
Vorstandes, Herrn Hubert Rinklin, Eybstraße 98-100, 73312 Geislin-
gen/Steige
9. ~~Technische Werke Friedrichshafen GmbH~~ Stadtwerk am See-
STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG, vertreten durch die Stadt-
werk am See Verwaltungs GmbH, diese vertreten durch die ihren
Geschäftsführer, Herrn Alfred Müllner (Vorsitzender) und Herrn Ste-
fan Söchtig, Kornblumenstraße 7/1, 88046 Friedrichshafen Alexan-
der-Florian Bürkle, Kurt-Wilde-Straße 10, 88662 Überlingen

- nachfolgend auch „Unternehmer-Gesellschafter“ genannt -

und

10. die Regionalwerk Bodensee Verwaltungs-GmbH
vertreten durch die ihren Geschäftsführer, Herrn ~~Heinz Leo Gurt-~~
~~sen und Herrn Hans Peter Kiesel, Montfortplatz 7~~ Michael Hofmann,
Waldesch 9, 88069 Tettnang

- nachfolgend auch „Verwaltungs-GmbH“ genannt –

- alle gemeinsam nachfolgend auch als „Gesellschafter“ bezeichnet –

schließen folgenden

Vertrag

zur Gründung der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG.

Präambel

Die Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B., Langenargen, Meckenbeuren, Neukirch, Oberteuringen und die Stadt Tettnang haben ~~gründen~~ gemeinsam mit der Alb-Elektrizitätswerk Geislingen-Steige eG und der ~~Technische Werke Friedrichshafen GmbH~~ STADTWERK AM SEE GmbH & Co. KG die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG in der Form der Einheitsgesellschaft gegründet.

Aufgabe der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG ist es, Verbraucher und Unternehmen mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bzw. der Daseinsvorsorge zu versorgen. Hierzu zählen insbesondere: das Betreiben von Energieversorgungsnetzen, die sichere und wirtschaftliche Versorgung mit Energie, die dezentrale Energieerzeugung mit dem Schwerpunkt im Bereich der erneuerbaren Energien sowie der Betrieb der Straßenbeleuchtung.

Die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG wird die Grundbedürfnisse der Einwohner in der Region qualitativ hochwertig, sicher, preisgünstig, verbraucherfreundlich, bürgernah, effizient und umweltverträglich befriedigen. Die Lebensqualität der Einwohner soll dauerhaft gesichert und nachhaltig verbessert werden. Die Leistungserbringung durch die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG soll zu einer stärkeren Identifikation der Einwohner mit ihrer Region beitragen. Indem die Wertschöpfung überwiegend vor Ort stattfindet, werden Arbeitsplätze geschaffen und erhalten.

Um diese Ziele zu erreichen, wird die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG die Versorgung der Bevölkerung mit Energie durch eigene Betriebskapazitäten vor Ort umfassend – Erzeugung, Netze sowie Vertrieb – und selbstständig, entsprechend dem Willen der an der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG beteiligten Gesellschafter gewährleisten. Hierzu gehört auch die Ausgestaltung des Leistungsportfolios und der Preise. Dabei muss das Unternehmen dauerhaft wirtschaftlich arbeiten.

Die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG ist offen für weitere Partnerschaften – insbesondere mit Energieversorgungsunternehmen, Kommunen oder kommunalen Vereinigungen – sowie für weitere kommunale Aufgaben aus dem Bereich der Daseinsvorsorge. Die Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG strebt ein Wachstum in der Region an.

Um diese strategische Grundausrichtung der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG dauerhaft zu gewährleisten, treffen die vertragsschließenden Parteien die nachfolgenden Vereinbarungen. Alle Regelungen sind im Lichte dieser strategischen Grundausrichtung auszulegen und anzuwenden.

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft.
Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG“.

- (2) Sitz der Gesellschaft ist Tettngang.

§ 2

Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die Versorgung der Verbraucher mit Dienstleistungen von allgemeinem Interesse bzw. der Daseinsvorsorge, insbesondere das Betreiben von Energieversorgungsnetzen, die sichere und wirtschaftliche Versorgung mit Energie, die dezentrale Energieerzeugung mit dem Schwerpunkt im Bereich der erneuerbaren Energien.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Maßnahmen und Rechtsgeschäfte durchzuführen, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Sie kann Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe gleicher oder ähnlicher Art erwerben, errichten, pachten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3

Gesellschafter

(1) Das Festkapital (nominelles Eigenkapital) der Gesellschaft beträgt Euro 2.500.000,00 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro).

(2) Komplementärin ist die Regionalwerk Bodensee Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Tettnang. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil. Die Komplementärin ist am Kapital und Vermögen, am Jahresergebnis sowie am Liquidationsergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt. Sie hat kein Stimmrecht. Sollte sich jedoch aufgrund gesetzlicher Regelungen zwingend ein Stimmrecht der Komplementärin ergeben, so hat sie in der Gesellschafterversammlung eine Stimme.

(3) Kommanditisten sind:

a) die kommunalen Gesellschafter mit einem Kapitalanteil von Euro 2.500.000,-/ 100 * 52:

Name	Beteiligung am Festkapital	rechnerischer Anteil
Eriskirch	Euro 100.000,00	4,00 %
Kressbronn a. B.	Euro 200.000,00	8,00 %
Langenargen	Euro 175.000,00	7,00 %
Meckenbeuren	Euro 300.000,00	12,00 %
Neukirch	Euro 50.000,00	2,00 %
Oberteuringen	Euro 100.000,00	4,00 %
Tettnang	Euro 375.000,00	15,00 %

- b) die Unternehmer-Gesellschafter mit einem Kapitalanteil von Euro 2.500.000,- / 100 * 48:

Name	Beteiligung am Festkapital	rechnerischer Anteil
Alb-Elektrizitätswerk Geislingen-Steige eG	Euro 600.000,00	24,00 %
Technische Werke Friedrichshafen <u>STADTWERK AM SEESTADTWERK am See GmbH & Co. KG</u>	Euro 600.000,00	24,00 %

(4) Die Gesellschafter, die am Festkapital beteiligt sind, sind am Vermögen, Jahresergebnis, Liquiditätsergebnis und Stimmrecht nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Festkapital untereinander beteiligt.

(5) Die Kapitalanteile sind sofort in voller Höhe bar zu erbringen. Die Kapitalanteile sind fest. Sie können nur durch Änderung des Gesellschaftsvertrages geändert werden. Sie bilden zusammen das Festkapital der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.

(6) Das Verhältnis der Gesellschaftsanteile der Kommanditisten muss unbeschadet künftiger Änderungen, insbesondere der absoluten Höhe des Festkapitals oder bei der Zusammensetzung der Gesellschafter, immer so sein, dass jeder Unternehmer-Gesellschafter (vgl. Abs. 3 lit. b)) weniger als 25 vom Hundert der Gesellschaftsanteile unmittelbar oder mittelbar hält und die Unternehmer-Gesellschafter zusammen über weniger als 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile verfügen (sog. Gesellschaftsanteilsproporz).

(7) Die Kommanditisten sind verpflichtet, den Gesellschaftszweck zu fördern. Zur positiven Entwicklung der Gesellschaft haben sie nachhaltig und nach Kräften beizutragen. Die Kommanditisten sind der Gesellschaft zur Treue verpflichtet.

(8) Die Kapitalanteile der Kommanditisten (Kapital I) sind als ihre Haftsumme in das Handelsregister einzutragen.

(9) Verfügungen über Gesellschaftsanteile sind nur wirksam, wenn die Voraussetzungen nach diesem Vertrag hierfür erfüllt sind. Der Gesellschaftsanteilsproporz nach Abs. 6 muss eingehalten werden. Jeder Gesellschafter bedarf zur Verfügung über seinen Geschäftsanteil, wie etwa der Abtretung oder der Verpfändung, der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(10) Für den Fall des Verkaufs eines Gesellschaftsanteils durch einen Gesellschafter sind die kommunalen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.

(11) Das Vorkaufsrecht steht den kommunalen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile untereinander zu. Soweit ein Verkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile untereinander zu.

(12) Der Verkäufer hat den Inhalt des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden.

(13) Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der kaufgegenständliche feste Kapitalanteil entsprechend dem Verhältnis ihrer Anteile am Festkapital zu teilen. Nicht teilbare Spitzenbeträge eines Kapitalanteils stehen demjenigen Vorkaufsberechtigten zu, der sein Vorkaufsrecht als erster ausgeübt hat.

(14) Sobald der zum Verkauf stehende Gesellschaftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 9 für die Abtretung erforderliche Zustimmung zu erteilen. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht

ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Abs. 9 erforderliche Zustimmung zur Abtretung an den Käufer zu erteilen – aber nur dann, wenn der Gesellschaftsanteilsproporz nach Abs. 6 gewahrt bleibt.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft nimmt ihren Geschäftsbetrieb mit ihrer Eintragung in das Handelsregister auf. Vor diesem Zeitpunkt dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.
- (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 5

Auflösung der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden.
- (2) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Gesellschaftern mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende kündigen. Hierdurch wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Gesellschafter scheidet spätestens mit Ablauf vom 31.12. des auf den Zugang seiner Kündigungserklärung folgenden übernächsten Jahres aus der Gesellschaft aus. Vom Stimmrecht ist der Gesellschafter bereits ab Zugang seiner Kündigungserklärung bei den übrigen Gesellschaftern ausgeschlossen.

(3) Die anderen Gesellschafter benennen dem kündigenden Gesellschafter einen Erwerber, der sich zuvor verpflichtet hat, dessen Gesellschaftsanteil zu einem Preis zu erwerben, der sich nach § 18 bestimmt. Der Gesellschaftsanteilsproporz nach § 3 Abs. 6 ist zwingend zu beachten. Der Kündigende ist verpflichtet, den Gesellschaftsanteil an den Benannten entsprechend dem Beschluss der anderen Gesellschafter unverzüglich abzutreten. Mit der Abtretung scheidet der Kündigende aus der Gesellschaft aus und der Erwerber tritt an dessen Stelle in die Gesellschaft ein.

(4) Benennen die übrigen Gesellschafter dem Kündigenden keinen Erwerber, auf den der Gesellschaftsanteil des Kündigenden unter Einhaltung des Gesellschaftsanteilsproporz nach § 3 Abs. 6 übergehen kann, so sind die Unternehmer-Gesellschafter berechtigt, unter Abweichung von § 3 Abs. 6 den Gesellschaftsanteil des Kündigenden gemeinsam oder einzeln zu übernehmen. Mit der Abtretung des Gesellschaftsanteils des Kündigenden an den oder die übernehmenden Unternehmer-Gesellschafter tritt § 3 Abs. 6 endgültig außer Kraft.

(5) Benennen die übrigen Gesellschafter dem Kündigenden weder nach Abs. 3 noch nach Abs. 4 einen Erwerber, so wächst der Anteil des Kündigenden im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach Abs. 2 S. 3. den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile an. Im Übrigen bleibt die Regelung des Gesellschaftsanteilsproporzes nach § 3 Abs. 6 unberührt. Der Kündigende erhält von der Gesellschaft eine Abfindung, die sich nach § 18 bestimmt.

(6) Kündigt ein Gesellschafter nach Abs. 2, kann jeder weitere Gesellschafter innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang der Kündigungserklärung des Erstkündigenden gegenüber den übrigen Gesellschaftern unter ausdrücklichem Anschluss an die Erstkündigung ebenfalls die Gesellschaft mit Wirkung zum selben Zeitpunkt kündigen wie der Erstkündigende. Im Übrigen gelten Abs. 2 S. 2 ff. bis Abs. 5 entsprechend.

(7) Das Kündigungsrecht nach Abs. 2 ist für die ersten zwanzig Geschäftsjahre nach Gründung der Gesellschaft ausgeschlossen.

|

§ 6

Erhöhung der Einlage

(1) Über den Gesamtbetrag aller festen Kapitalanteile nach § 3 Abs. 1 und Abs. 3 hinaus, können die Gesellschafter die Einforderung von weiteren Geldeinlagen beschließen.

(2) Die Einlagen werden von den Gesellschaftern als Bareinlagen gleichzeitig und nach dem Verhältnis der Kapitalanteile in einer Höhe von bis zu maximal dem ~~Siebenfachen~~ Achtfachen ihrer jeweiligen Kapitalanteile nach § 3 Abs. 3 in die gesamthänderisch gebundene Rücklage (Kapital II) der Gesellschaft geleistet.

~~(3) Anstelle einer auf die Technische Werke Friedrichshafen Stadtwerk am See GmbH & Co. KG nach den vorstehenden Abs. 1 und 2 entfallenden Bareinlage kann sie die Gasversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung in den Gebieten der Gemeinden Meckenbeuren und Oberteuringen als Sacheinlagen in die Gesellschaft einlegen. Die Bewertung der Netze erfolgt dann nach den Restwerten des Sachanlagevermögens im Zeitpunkt der Einlage auf der Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten im Sinn von § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV.~~

§ 7

Gesellschafterkonten

(1) Die Einlagen der Gesellschafter sind, soweit sie auf das Festkapital der Gesellschaft (Kapital I) zu leisten sind, auf Festkapitalkonten (Kapitalkonto I), die übrigen Einlagen (Kapital II) sind auf Kapitalrücklagenkonten (Kapitalkonto II) zu buchen.

(2) Nicht entnehmbare Gewinnanteile sind auf Gewinnrücklagekonten, entnehmbare auf variable Kapitalkonten oder – auf Weisung des Gesellschafters – auf Verrechnungskonten (Absatz 5) zu buchen.

- (3) Entnahmen, soweit sie im Saldo aller Kapitalkonten eines Gesellschafters den Betrag des Festkapitals (Kapital I) dieses Gesellschafters mindern oder zu einem Sollsaldo (negatives Kapital) führen oder diesen erhöhen, gelten als Darlehen der Gesellschaft an den betreffenden Gesellschafter. Sie sind zur Rückzahlung an die Gesellschaft sofort fällig.
- (4) Verlustanteile sind auf Verlustvortragskonten zu buchen. Verlustvorträge sind aus künftigen Gewinnanteilen zu decken.
- (5) Daneben können Darlehenskonten für Gesellschafterdarlehen oder Verrechnungskonten (Kontokorrentkonten) mit Darlehenscharakter geführt werden.
- (6) Kapitalkonten außer Festkapitalkonten, soweit diese geleistete Einlagen ausweisen, und Konten mit Darlehenscharakter sind mit einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz (nach § 247 BGB) zum Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im Soll und Haben mit jährlicher Berücksichtigung von Zinsseszinsen zu verzinsen.

§ 8

Geschäftsführung

- (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer sind für die Rechtsgeschäfte zwischen der Komplementärin und der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten nach § 164 HGB ist ausgeschlossen.
- (3) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrechtsrecht im Umfang des § 51a Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG zu. Die Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter sind in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung rechtzeitig einzubinden. Ihnen sind

alle Informationen, die zur Beteiligungsverwaltung erforderlich sind, zu übermitteln. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt.

(4) Die Komplementärin ist nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages berechtigt, für die Gesellschaft Mezzanine-Kapital (z. B. Genussrechtskapital) zu emittieren.

§ 9

Bestimmung der Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschafterrechte aus den Geschäftsanteilen an der Komplementärin, die der Gesellschaft gehören, übt nicht die Komplementärin, sondern üben die Kommanditisten und der Aufsichtsrat nach Maßgabe dieses Vertrages aus.

(2) Die Komplementärin macht von ihrer Vertretungsbefugnis nur nach Weisung der Kommanditisten und des Aufsichtsrats Gebrauch.

§ 10

Vergütung der Komplementärin

(1) Solange die Komplementärin ausschließlich für die Gesellschaft tätig ist, werden ihr von dieser sämtliche Ausgaben und Aufwendungen für die Geschäftsführung erstattet, sobald sie entstehen.

(2) Die Komplementärin erhält ferner eine jährliche, jeweils zum Ende eines jeden Geschäftsjahres zu bezahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen wird.

(3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und die Vorabvergütung nach Abs. 2 sind im Verhältnis der Gesellschafter zueinander als Aufwand zu behandeln.

§ 11

Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie besteht aus den Vertretern der Gesellschafter.

(2) Die Unternehmer-Gesellschafter werden durch mindestens einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten, der umfassend handlungsbevollmächtigt sein muss. Werden mehrere Vertreter entsandt, ist ein Stimmführer zu bestimmen.

(3) Die kommunalen Gesellschafter werden durch ihre Bürgermeister und Mitglieder ihres Gemeinderates vertreten. Dabei richtet sich die Zahl der in die Gesellschafterversammlung zu entsendenden Gemeinderäte nach der Zahl der Einwohner in der jeweiligen Gemeinde zum 30. Juni des Vorjahres:

- | | |
|--------------------------|------------------|
| a) bis 5.000 Einwohner | → 2 Gemeinderäte |
| b) bis 10.000 Einwohner | → 3 Gemeinderäte |
| c) bis 15.000 Einwohner | → 4 Gemeinderäte |
| d) bis 20.000 Einwohner | → 5 Gemeinderäte |
| e) über 20.000 Einwohner | → 6 Gemeinderäte |

Stimmführer ist alleine der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde. Bei Beschlüssen über die Entlastung des Aufsichtsrats dürfen dessen Mitglieder nicht mitwirken. Die Stimmführungsregelung gilt in diesem Fall nicht.

(4) Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschafter können sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Gesellschafter kann sich der Unterstützung externer Fachleute bedienen.

(5) Die Gesellschafterversammlung zur Bilanzfeststellung findet innerhalb der ersten sechs Monate des Folgegeschäftsjahres statt.

(6) Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Die Gesellschafterversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es

- der Aufsichtsrat verlangt,
- ein oder mehrere Kommanditisten, die insgesamt mehr als ein Viertel der Kapitalanteile auf sich vereinigen, in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe an die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen

oder

- ein Kommanditist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Nennung einer hierauf bezogenen, bestimmten Tagesordnung verlangt.

Die Geschäftsführung der Komplementärin nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(7) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich oder, soweit die Gesellschafter der Gesellschaft eine E-Mailadresse für diesen Zweck angegeben haben, per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen, gerechnet von der Aufgabe zur Post oder der Versendung der E-Mail. In dringenden Fällen kann die Einberufung mit einer Frist von einer Woche in telefonischer oder faxschriftlicher Form, mittels E-Mail oder entsprechend vorheriger Abstimmung zwischen den Gesellschaftern erfolgen.

(8) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtbetrags aller festen Kapitalanteile vertreten ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann eine neue Gesellschafterversammlung mit identischer

Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist, falls hierauf in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch (fern)schriftliche oder virtuelle (Videokonferenz oder Onlineverfahren) Abstimmungen gefasst werden, wenn sich jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschafterversammlung an der Abstimmung beteiligt. In Ausnahmefällen ist die Beschlussfassung auch durch eine Kombination beider Beschlussverfahren in Form einer hybriden Sitzung zulässig, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschafterversammlung dem widerspricht und wenn hierauf in der Einladung unter Angabe der Einwahldaten gesondert hingewiesen wird. Über jeden außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist unverzüglich ein Protokoll anzufertigen, vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

(9) Jede fünfzig Euro eines Kapitalanteils (§ 3 Abs. 3) gewähren eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht (§ 3 Abs. 2). Jeder Gesellschafter kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben. Ungültige Stimmen gelten als „Nein-Stimmen“.

(10) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich dem Beschlussvorschlag zustimmen.

(11) Gesellschafterbeschlüsse kommen nur zustande, wenn die Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen und die Mehrzahl der kommunalen Gesellschafter (§ 3 Abs. 3 lit. a)) für den Beschlussvorschlag votieren („doppelte Mehrheit“). Soweit dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine weitergehende Mehrheit vorsehen, kommt ein Beschluss nur zustande, wenn zugleich die Mehrzahl der kommunalen Gesellschafter für den Beschlussvorschlag votiert.

(12) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Jeder Kommanditist hat das Recht, sich zu äußern und

Anträge zu stellen. Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Gesellschaftern innerhalb von vier Wochen zu übermitteln.

(13) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Komplementärin oder der Aufsichtsrat für die Beschlussfassung zuständig sind. Sie beschließt insbesondere über:

a) Verfügungen über Anteile an der Gesellschaft,

~~b)a) _____ die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie weiteren Unterbeteiligungen,~~

c)b) _____ die Entlastung des Aufsichtsrates,

d)c) _____ die Feststellung des Jahresabschlusses und

e)d) _____ die Entnahmen im Rahmen von § 17 und über die Ergebnisverwendung

mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller abgegebenen Stimmen über:

f)e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG,

g)f) die Änderungen des Gesellschaftsvertrages; sieht der Gegenstand der Änderung selbst eine weitergehende Mehrheit vor, so gilt diese auch für die Änderung,

h)g) _____ die Abmahnung eines Gesellschafters; als stimmberechtigtes Kapital gilt nicht der dem Gesellschaftsanteil des betreffenden Gesellschafters zuzuordnende Kapitalanteil und

i)h) die Kündigung eines Gesellschafters durch die Gesellschaft nach § 21; als stimmberechtigtes Kapital gilt nicht der dem Gesellschaftsanteil des betreffenden Gesellschafters zuzuordnende Kapitalanteil;

mit einer 4/5-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen über:

- ~~j)~~i) die Anforderung weiterer Geldeinlagen nach § 6, soweit diese Anforderung im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen ist,
- ~~k)~~j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowohl in der Gesellschaft als auch in Tochtergesellschaften,
- ~~h)~~k) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
- ~~m)~~l) _____ die Auflösung der Gesellschaft,
- ~~n)~~m) _____ die Aufnahme neuer Gesellschafter, soweit es sich nicht um Gemeinden oder kommunale Vereinigungen handelt, und
- ~~o)~~n) _____ Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat nach § 13 Abs. 6 der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

(14) Auf die Unwirksamkeit, Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen finden die Vorschriften des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung. Die Frist für die Geltendmachung der Unwirksamkeit und der Nichtigkeit beträgt zwei Jahre; die Anfechtungsfrist beträgt zwei Monate. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem die Niederschrift für den Gesellschafterbeschluss dem jeweiligen Gesellschafter zugegangen ist.

§ 12

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

(1) Für den Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen der §§ 111 Abs. 1 und Abs. 2, 90 sowie 116 AktG entsprechend. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, findet das AktG aber keine entsprechende Anwendung.

(2) Der Aufsichtsrat besteht aus 13 Mitgliedern. Die kommunalen Gesellschafter (§ 3 Abs. 3 lit. a)) entsenden ihre Bürgermeister als Mitglieder in den

Aufsichtsrat. ~~Lediglich das durch die Stadt Tettnang zu benennende Aufsichtsratsmitglied wird durch den Gemeinderat der Stadt Tettnang bestimmt.~~ Jeder Unternehmer-Gesellschafter (§ 3 Abs. 3 lit. b)) entsendet drei Mitglieder. Die Unternehmer-Gesellschafter entsenden mindestens einen ihrer gesetzlichen Vertreter als Mitglieder in den Aufsichtsrat. Bei der Bestimmung und der Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht gesetzliche Vertreter sind, sind die Unternehmer-Gesellschafter in den Grenzen von Abs. 4 frei. Im Verhinderungsfall kann ein Aufsichtsratsmitglied seine Stimme in der Versammlung durch einen Stimmboten abgeben lassen.

(3) Kraft Amtes wirken für die kommunalen Gesellschafter die jeweiligen Fachbeamten für das Finanzwesen (Kämmerin/Kämmerer) beratend im Aufsichtsrat mit. Sie gelten jedoch nicht als Mitglieder des Aufsichtsrates, sie haben kein eigenes Stimmrecht. § 116 AktG findet keine entsprechende Anwendung.

(4) Aufsichtsratsmitglieder können nicht Personen sein, die die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum von höchstens einem halben Jahr kann der Aufsichtsrat einzelne Mitglieder zum Vertreter veränderter Geschäftsführer oder deren Stellvertreter bestellen. In dieser Zeit dürfen sie ihre Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder nicht ausüben.

(5) Außer in den Fällen des Abs. 2 S. 6 endet die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat mit der Beendigung des Amtes beziehungsweise dem Ausscheiden aus der Funktion, die der Entsendung in den Aufsichtsrat zu Grunde gelegen hat. Entsprechendes gilt für die Mitwirkung nach Abs. 3.

(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates (§ 13 Abs. 2) niederlegen. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor der Zeit im Sinn von Abs. 5 aus, so benennt der betreffende Gesellschafter für den verbleibenden Zeitraum ein Ersatzmitglied.

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates verfügt im Aufsichtsrat über eine eigenständige Stimme.

(2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden sowie ~~zwei~~ drei Stellvertreter. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von ~~seinem~~ seiner Stellvertreter ~~gemeinsam~~, abgegeben. Die Reihenfolge der Stellvertreter wird vom Aufsichtsrat festgelegt. – Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Willenserklärungen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einberufung des Aufsichtsrats erfolgt schriftlich oder, soweit die Aufsichtsratsmitglieder eine E-Mailadresse für diesen Zweck angegeben haben, per E-Mail an jedes Aufsichtsratsmitglied. – Jährlich finden mindestens ~~vier~~ zwei ~~vier~~ Sitzungen des Aufsichtsrates statt. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe von Gründen verlangt. Er tritt innerhalb von zwei Wochen nach Einberufung zusammen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und kürzere Fristen gewählt werden. Der Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung bedarf es nicht, wenn sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich dem Beschlussvorschlag des Vorsitzenden zustimmen.

(4) Die Geschäftsführung der Komplementärin nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nichts anderes beschließt.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel in Präsenzsitzungen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ~~seine beiden~~ einer seiner Stellvertreter, anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst der Aufsichtsrat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Ein Beschluss kommt jedoch nur zustande, wenn mindestens ein von einem Unternehmer-Gesellschafter entsandtes Mitglied dem Beschlussvorschlag zugestimmt hat. In Ausnahmefällen ist die Beschlussfassung auch in einer Videokonferenz oder durch eine

Kombination beider Beschlussverfahren in Form einer hybriden Sitzung zulässig. Per Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrates gelten als anwesend im Sinne des Satzes 2.

(6) 1/3 der Mitglieder des Aufsichtsrates können verlangen, dass der Aufsichtsrat über eine bestimmte Angelegenheit nicht beschließt, sondern diese Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt. In diesem Fall hat die Komplementärin unverzüglich eine Gesellschafterversammlung nach § 11 Abs. 3 einzuberufen. Innerhalb einer Aufsichtsratssitzung kann der Antrag mündlich gestellt werden. Außerhalb einer Aufsichtsratssitzung ist er in Form eines gemeinsamen Schreibens an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu richten.

(7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates innerhalb von vier Wochen zuzustellen ist.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat bestimmt die strategischen Leitlinien und die konzeptionelle Gestaltung des Unternehmens. Er berät, fördert und überwacht die Geschäftsführung der Komplementärin. Gemeinsam mit ihr bereitet er die Gesellschafterversammlungen vor. Der Aufsichtsrat kann sich der Unterstützung externer Fachleute bedienen. Er bestellt die Abschlussprüfer. Der Aufsichtsrat hat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung.

(2) Der Aufsichtsrat legt mit einer 4/5-Mehrheit aller Stimmen die Grundsätze für Einkauf und Beschaffung insbesondere von Energie fest. Gleiches gilt für den Vertrieb von Energie.

(3) Der Aufsichtsrat prüft den von der Komplementärin gemäß § 15 aufgestellten Wirtschaftsplan und beschließt mit einer 4/5-Mehrheit aller Stimmen über diesen.

(4) Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer der Komplementärin und beruft sie auch wieder ab. Er ist zuständig für den Abschluss, die Änderung, die Kündigung sowie die Aufhebung der Anstellungsverträge mit diesen. Über diese Maßnahmen beschließt der Aufsichtsrat mit einer 4/5-Mehrheit aller Stimmen.

(5) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgende Maßnahmen der Komplementärin:

- a) Rechtsgeschäfte mit den Gesellschaftern oder Organmitgliedern der Gesellschafter, soweit sie nicht unerheblich sind,
- b) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren,
- c) die Erteilung und der Widerruf von Vertretungsvollmachten,
- d) der Abschluss von Dienstverträgen mit leitenden Angestellten,
- e) der Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Komplementärin,
- f) soweit im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen, beschließt der Aufsichtsrat mit einer 4/5-Mehrheit aller Stimmen über:
 - aa) Kooperationen mit Unternehmen, an denen die Gesellschafter nicht unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind,
 - bb) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - cc) Vereinbarung von Kreditlinien,
 - dd) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie Bestellung von Sicherheiten, soweit das Gesamtrisiko aus der jeweiligen Maßnahme € 25.000,- (in Worten: fünf- undzwanzigtausend Euro) übersteigt,
 - ee) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Anteilen an Unternehmen und Gesellschaftsanteilen, insbesondere auch Einräumung von Unterbeteiligungen und ähnliche Verträge, ~~und~~
 - ff) Übertragung von Aufgaben auf (andere) Beteiligungsunternehmen; und

gg) Ausgabe von Mezzanine-Kapital (z. B. Genussrechtskapital und Festlegung von Genussrechtsbedingungen);

g) die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochter- und Enkelgesellschaften sowie weiteren Unterbeteiligungen.

h) im Übrigen sämtliche Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen.

9)i)

§ 15

Wirtschaftsplan, Finanzplanung

Die Komplementärin stellt so rechtzeitig einen dem Eigenbetriebsrecht entsprechenden Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan mit Stellenübersicht) auf, dass er vor Beginn des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt und danach den Gesellschaftern übersandt werden kann. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die jährlich aktualisiert wird.

§ 16

Jahresabschluss, Lagebericht, Ergebnisverwendung

(1) Die Komplementärin hat nach Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die vorgeschriebenen Formblätter sind zu beachten. Jahresabschluss und Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung hat sich auf die Inhalte des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.

(2) Die Komplementärin hat den Kommanditisten und dem Aufsichtsrat Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit Vorschlägen zur Gewinnverwendung und den Entnahmen vorzulegen.

- (3) Für die Prüfung der Betätigung der kommunalen Gesellschafter in der Gesellschaft werden den für die örtliche und für die überörtliche Prüfung der jeweiligen Gemeinden zuständigen Behörden und Einrichtungen die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt.
- (4) Den für die überörtliche Prüfung der kommunalen Gesellschafter zuständigen Prüfungsbehörden steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO zu.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind entsprechend den Regelungen des Kommunalrechts ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 17

Gewinnverwendung, Entnahmen

- (1) ~~Am Vom~~ Jahresergebnis sind zunächst Vergütungen oder Verluste auf das Mezzanine-Kapital, soweit es eigenkapitalähnlich ist, gutzuschreiben oder zu belasten. Am verbleibenden Bilanzgewinn sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:

1. Die Komplementärin erhält die Vergütung gemäß § 10.
2. Die übrigen Gesellschafter erhalten die ihnen zustehenden Zinsen auf verzinsliche Kapitalkonten.
3. Gewerbesteuermehr- oder -minderbelastungen aus der Bilanzierung von Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben, Ergänzungsbilanzen oder Veräußerungsvorgänge werden

dem Gesellschafter angelastet oder gutgebracht, dem das Sonderbetriebsvermögen, die Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben, die Ergänzungsbilanzen oder der Veräußerungsvorgang zuzurechnen ist.

4. Das nach Anwendung der vorstehenden Nr. 1, 2 und 3 verbleibende Jahresergebnis ist nach Maßgabe des Kapitals I auf die Gesellschafterkonten zu verteilen.

(2) Darlehenszinsen, Tätigkeitsvergütungen und andere vereinbarte Entgelte, nicht jedoch die Zinsen auf verzinsliche Kapitalkonten, sind handelsrechtlich und im Verhältnis der Gesellschafter untereinander Aufwand oder gegebenenfalls Ertrag.

(3) Die Gesellschafter können von ihrem Gewinnanteil einen Betrag, der den mit dem Gewinnanteil verbundenen Steuern vom Einkommen und den mit der Beteiligung an der Gesellschaft verbundenen sonstigen Personensteuern entspricht, entnehmen; hierbei ist der höchste Steuersatz zugrunde zu legen. Die entnehmbaren Beträge werden auf dem Verrechnungskonto des jeweiligen Gesellschafters (§ 7 Abs. 5) gutgeschrieben. Steuervorauszahlungen werden über das Darlehenskonto (§ 7 Abs. 5) verrechnet; sie sind zu erstatten, soweit sich bei der Feststellung des Jahresüberschusses ergibt, dass sie überhöht waren.

(4) Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung darüber, ob und inwieweit der verbleibende Gewinnanteil entnommen werden darf oder den gesamthänderisch gebundenen Rücklagen (Kapitalkonto II) gutzuschreiben ist.

(5) Sonstige Guthaben auf Verrechnungskonten und Vergütungen für die Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft können uneingeschränkt entnommen werden. Entsprechendes gilt für den Aufwendungsersatz des persönlich haftenden Gesellschafters.

(6) Die Komplementärin ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses, den Gesellschaftern oder Dritten Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder

durch einseitige Handlung zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet.

§ 18

Übernahmewert

(1) In den Fällen der §§ 5 und 21 Abs. 3 erhält der Gesellschafter für die Übernahme seines Gesellschaftsanteils 75 % des anteiligen Ertragswertes, mindestens jedoch den Buchwert. In den Fällen des § 21 Abs. 4 erhält er 100 % des Ertragswertes, mindestens jedoch den Buchwert. Der Ertragswert ist durch einen vom Erwerber, der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer nach den jeweils geltenden Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) zur Durchführung von Unternehmensbewertungen zu ermitteln.

(2) Können sich der Erwerber, die Gesellschaft und der ausscheidende Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag der Gesellschaft oder des ausscheidenden Gesellschafters zum Vorsitzenden der Industrie- und Handelskammer am Sitz der Gesellschaft als Schiedsgutachter (§ 317 BGB) bestimmt. Die Entscheidung des Schiedsgutachters ist für alle Beteiligten verbindlich. Der Schiedsgutachter entscheidet nach den Grundsätzen der §§ 91 ff. ZPO auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme.

(3) Der Zessionar hat das Entgelt an den Zedenten am Ende des Geschäftsjahres, in dem die Abtretung erfolgt ist, frühestens jedoch drei Monate nach der Abtretung, zu bezahlen und ab der Abtretung gemäß § 352 HGB zu verzinsen. Die Zinsen sind mit der Hauptsumme zu bezahlen. Der Zessionar ist zur früheren Zahlung an den Zedenten berechtigt. Entsprechendes gilt für die Gesellschaft im Fall des § 5 Abs. 5.

§ 19

Beendigung, Liquidation

- (1) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese zu liquidieren.
- (2) Liquidator ist der Geschäftsführer der Komplementärin, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist unter den Kommanditisten nach dem Verhältnis ihrer Kapitalanteile zu verteilen.

§ 20

Vorbereitungs- und Gründungskosten

Die Kosten der kommunalen Gesellschafter für die Inanspruchnahme externer Dienstleistungen zur Vorbereitung und Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft.

§ 21

Schadenersatzverpflichtung, Kündigung durch die Gesellschaft

- (1) Verstößt ein Gesellschafter durch Tun oder durch Unterlassen schuldhaft gegen seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft und entsteht infolge dieser Pflichtverletzung der Regionalwerk Bodensee GmbH & Co. KG ein Schaden, so ist der Gesellschafter der Gesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet.
- (2) Im Fall einer schuldhaften Pflichtverletzung kann die Gesellschaft den Gesellschafter abmahnen.
- (3) Die Gesellschaft kann einem Gesellschafter ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn

- a) der Gesellschafter trotz Abmahnung die Pflichtverletzung schuldhaft fortsetzt, erneut schuldhaft die Pflichtverletzung begeht, die Gegenstand der Abmahnung war, oder eine weitere schwerwiegende Pflichtverletzung schuldhaft begeht;
- b) über das Vermögen eines Gesellschafters rechtskräftig das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder
- c) der Gesellschaftsanteil eines Gesellschafters oder seine Ansprüche gegen die Gesellschaft von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen betroffen werden und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrem Beginn, spätestens bis zur Verwertung aufgehoben werden oder
- d) der Gesellschafter nach § 5 Abs. 2 oder Abs. 6 gekündigt hat.

(4) Die Gesellschaft kann einem Unternehmer-Gesellschafter ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn

- a) der Anteil des heute bei ihm beherrschenden Gesellschafters auf unter 50 % der Gesellschaftsanteile sinkt oder
- b) bei ihm ein neuer Gesellschafter hinzutritt, der zwar weniger als 50 % der Gesellschaftsanteile hält, aber mit Rechten ausgestattet ist, die eine beherrschende Stellung vermitteln.

Dies gilt nicht, wenn es sich entweder ausschließlich um eine Umstrukturierung im Rahmen verbundener Unternehmen (vgl. § 15 AktG) handelt oder beherrschender Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar eine Gebietskörperschaft ist. Die Unternehmer-Gesellschafter haben insoweit relevante Veränderungen in ihrem Gesellschafterbestand unverzüglich der Komplementärin und dem Aufsichtsrat schriftlich mitzuteilen.

(5) Im Fall von Abs. 3 lit. a) ist die Kündigung durch die Gesellschaft nur wirksam, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Kenntniserlangung des Aufsichtsrates von der Pflichtverletzung erklärt wird.

(6) Mit Zugang der Kündigungserklärung ist der gekündigte Gesellschafter verpflichtet, seinen Gesellschaftsanteil unverzüglich an den von der Gesellschaft in der Kündigungserklärung benannten Erwerber abzutreten. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend. Hat die Gesellschaft in der Kündigungserklärung keinen Erwerber benannt, wächst der Anteil des Gekündigten mit Zugang der Kündigungserklärung bei ihm den anderen Gesellschaftern an. Im Übrigen bleibt § 3 Abs. 6 unberührt. In diesem Fall erhält der Gekündigte von der Gesellschaft eine Abfindung, die sich nach § 18 bestimmt.

(7) Der betroffene Gesellschafter ist ab Zugang der Kündigungserklärung vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen. Im Fall einer Kündigung nach Abs. 4 bleibt das Recht auf Gewinnbezug bis zum Ausscheiden des Gesellschafters aus der Gesellschaft unberührt.

§ 22

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen - soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist - im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 23

Schlussbestimmungen

(1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, soweit zulässig, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Entsprechendes gilt bei Vertragslücken.

(2) Die Gesellschafter verpflichten sich zur Anpassung des Gesellschaftsvertrages an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften des Kommunalrechts, soweit nicht gesellschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen.

(3) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

Meckenbeuren, den 28. Juli 2008

~~Markus Spieth~~Arman Aigner
Bürgermeister
- für die Gemeinde Eriskirch -

~~Edwin Weiß~~Daniel Enzensperger
Bürgermeister
- für die Gemeinde Kressbronn a. B. -

~~Rolf Müller~~Ole Münder
Bürgermeister
- für die Gemeinde Langenargen -

~~Roland Karl Weiß~~Georg Schellinger
Bürgermeister
- für die Gemeinde Meckenbeuren -

Reinhold Schnell
Bürgermeister
- für die Gemeinde Neukirch -

~~Karl Heinz Beck~~Ralf Meßmer
Bürgermeister
- für die Gemeinde Oberteuringen -

~~Bruno Walter~~Regine Rist
Bürgermeisterin
- für die Gemeinde Tettang -

Hubert Rinklin
Vorsitzender des Vorstandes
- für das Alb-Elektrizitätswerk
Geislingen-Steige eG -

~~Alfred Müllner~~Alexander-Florian Bürkle ~~Stefan Söchtig~~
Geschäftsführer der Komplementär
GmbH der Stadtwerk am See STADTWERK AM SEE Geschäftsführer
~~- für die Technische Werke~~ ~~- für die Technische Werke~~
Friedrichshafen-GmbH & Co.KG ~~Friedrichshafen-GmbH~~

~~Heinz-Lee Geurtsen~~Michael Hofmann ~~Hans-Peter Kiesel~~

Geschäftsführer

Geschäftsführer

Dder für die Regionalwerk Bodensee- für die Regionalwerk Bodensee

Verwaltungs-GmbH -

Verwaltungs-GmbH -